

Verordnung der Bundesinnung der Maler und Tapezierer über die Meisterprüfung für das Handwerk Maler und Anstreicher (Maler und Anstreicher-Meisterprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Maler und Anstreicher ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrem Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für das Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Meisterprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Meisterprüfung.

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt unter Berücksichtigung der §§ 4 und 7 dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so sind bei einem Antritt alle Gegenstände des Moduls unter Berücksichtigung der §§ 4 und 7 zu absolvieren.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B Modul 3	Während der Arbeitszeit hat ein Kommissionsmitglied anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen erforderlich ist.
Modul 2 Teil A Modul 2 Teil B	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	„Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“	Modul 1 Teil A wird ersetzt durch eine positiv abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß den jeweiligen Ausbildungsvorschriften oder der jeweiligen Prüfungsordnung): Maler/in und Beschichtungstechniker/in Lackierer/in Lackiertechnik Vergolden und Staffieren

			<p>Schilderherstellung Beschriftungsdesign und Werbetechnik den positiven Abschluss einer der folgenden mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schulen: Fachschule für Kunsthandwerk, Ausbildungszweig angewandte Malerei Fachschule für Kunsthandwerk und Design, Ausbildungszweig Vergolden und Schriftdesign Fachschule für angewandte Malerei Fachschule für Malerei, Anstrich und verwandte handwerkliche Technik Fachschule für Malerei und Gestaltung mit Betriebspraktikum den positiven Abschluss einer der folgenden fünfjährigen berufsbildenden höheren Schulen: HTL für Bautechnik mit Schwerpunkt Farbe und Gestaltung HTL für Bautechnik mit Schwerpunkt Trockenbauingenieur/in HTL Bau und Design, Ausbildungszweig Malereidesign HTL Bau und Design, Art and Design, Ausbildungszweckpunkt Angewandte Malerei-Oberflächendesign und Restaurierungstechnik</p>
Modul 2	A	„Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“	<p>Modul 1 Teil A wird ersetzt durch eine positiv abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß den jeweiligen Ausbildungsvorschriften oder der jeweiligen Prüfungsordnung): Maler/in und Beschichtungstechniker/in Lackierer/in Lackiertechnik Vergolden und Staffieren Schilderherstellung Beschriftungsdesign und Werbetechnik den positiven Abschluss einer der folgenden mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schulen: Fachschule für Kunsthandwerk, Ausbildungszweig angewandte Malerei Fachschule für Kunsthandwerk und Design, Ausbildungszweig Vergolden und Schriftdesign Fachschule für angewandte Malerei Fachschule für Malerei, Anstrich und verwandte handwerkliche Technik Fachschule für Malerei und Gestaltung mit Betriebspraktikum den positiven Abschluss einer der folgenden fünfjährigen berufsbildenden höheren Schulen: HTL für Bautechnik mit Schwerpunkt Farbe und Gestaltung HTL für Bautechnik mit Schwerpunkt Trockenbauingenieur/in HTL Bau und Design, Ausbildungszweig Malereidesign HTL Bau und Design, Art and Design, Ausbildungszweckpunkt Angewandte Malerei-Oberflächendesign und Restaurierungstechnik</p>

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 4. Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Zu Teil B kann erst nach positiver Absolvierung von Teil A angetreten werden. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I

Nr. 60/2021, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

Modul 1 Teil A

§ 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat das folgende berufsnotwendige Lernergebnis im Rahmen der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, Maler- und Anstreicherarbeiten fachgerecht durchzuführen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Wirtschaftlichkeit der technischen Umsetzung,
2. Fachgerechte Handhabung von Werkzeugen und Geräten,
3. Fachgerechte Ausführung,
4. Genauigkeit und
5. Optisches Erscheinungsbild und Markttauglichkeit.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 6 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 8 Stunden zu beenden.

(5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann eigene Materialien und Werkzeuge verwenden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission Materialien und Werkzeuge von der Verwendung ausschließen.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die ihm/ihr bekannt gegebenen Halbfertigteile zur Prüfung mitzubringen. Diese sind vor Beginn der Prüfung von einem Kommissionsmitglied nachweislich abzunehmen.

Modul 1 Teil B

§ 6. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf meisterlichem Niveau“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlich-praktischen Lernergebnisse durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Baustellen einzurichten und abzusichern,
2. Beschichtungsuntergründe zu prüfen, zu bewerten, vorzubereiten und Instand zu setzen,
3. Oberflächen zu beschichten, zu schützen und zu gestalten,
4. Arbeiten in historischer Maltechnik unter besonderer Berücksichtigung von Stil- und Schriftkunde sowie Heraldik und spezifischer Materialität durchzuführen,
5. Arbeiten im Fachbereich der technischen Funktions- und Sonderbeschichtungen sowie des Korrosionsschutzes durchzuführen und eine korrekte Interpretation der Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen,
6. Arbeiten der Dekormalerei und -maltechnik durchzuführen und
7. eine fachgerechte Projektbeurteilung und -planung vorzunehmen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Praxisgerechte Umsetzung,
2. Zeitmanagement und
3. Meisterliche Ausführung.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 22 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 24 Stunden zu beenden.

(5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann eigene Materialien und Werkzeuge verwenden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission Materialien und Werkzeuge von der Verwendung ausschließen.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die ihm/ihr bekannt gegebenen Halbfertigteile zur Prüfung mitzubringen. Diese sind vor Beginn der Prüfung von einem Kommissionsmitglied nachweislich abzunehmen.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 7. Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Zu Teil B kann erst nach positiver Absolvierung von Teil A angetreten werden. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

Modul 2 Teil A

§ 8. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, nachfolgend angeführte Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Materialproben, Werkzeuge etc. können in der Prüfung herangezogen werden.

Er/Sie ist in der Lage,

1. berufsspezifische Größen zu messen, zu berechnen und zu dokumentieren,
2. auf Basis von Plänen, Skizzen und dergleichen einzelne Arbeitsschritte abzuleiten,
3. die einzelnen Komponenten von Farb- und Beschichtungsstoffen fachgerecht zu handhaben und einzusetzen,
4. Untergründe in Hinblick auf die weiteren Maler- und Anstreicherarbeiten zu beurteilen und vorzubereiten sowie Untergründe zu armieren, Instand zu setzen und dabei den Arbeitsablauf festzulegen,
5. das Berufsbild des Malerhandwerks zu beschreiben und zu erklären,
6. historische Baustile der jeweiligen Epoche zuzuordnen und diese bei seiner Tätigkeit zu berücksichtigen,
7. die Regeln der Farbenlehre anzuwenden,
8. Werkzeuge und Geräte fachgerecht einzusetzen,
9. Leitern, gewerksspezifische Gerüste und Arbeitsbühnen fachgerecht einzusetzen,
10. im Zuge seiner/ihrer Tätigkeit dem Gesundheitsschutz, der Unfallverhütung und dem Umweltschutz entsprechend zu handeln und
11. seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit und
3. Lösungsorientiertes Handeln.

(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

Modul 2 Teil B

§ 9. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Fachkompetenz und Management“.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrer Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

(3) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Beschichtungsuntergründe zu prüfen, zu bewerten, vorzubereiten und Instand zu setzen,
2. Oberflächen zu beschichten, zu schützen und zu gestalten,
3. Arbeiten in historischer Maltechnik unter besonderer Berücksichtigung von Stil- und Schriftkunde sowie Heraldik und spezifischer Materialität durchzuführen,
4. Arbeiten im Fachbereich der technischen Funktions- und Sonderbeschichtungen und des Korrosionsschutzes durchzuführen sowie eine korrekte Interpretation der Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen,
5. Arbeiten der Dekormalerei und -maltechnik durchzuführen,
6. eine fachgerechte Projektbeurteilung und -planung vorzunehmen,
7. das Sicherheitsmanagement durchzuführen und zu dokumentieren,
8. branchenübliche Maßnahmen der Qualitätssicherung in seinem/ihrer Unternehmen zu implementieren, zu erhalten und weiterzuentwickeln,
9. bei all seinen/ihren Planungen und Entscheidungen, Nachhaltigkeit und Umweltschutz zu berücksichtigen und
10. Anbote zu kommunizieren und zu verhandeln sowie den Auftrag abzuschließen.

(4) Darüber hinaus hat die Prüfungskommission 4 Lernergebnisse aus den nachfolgenden Lernergebnissen auszuwählen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Baustellen einzurichten und abzusichern,
2. die Personalbereitstellung sicherzustellen sowie die weitere Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnen- und Arbeitsorganisation durchzuführen,
3. das Einkaufs-, Lagerungs- und Transportmanagement zu organisieren und zu optimieren,
4. Lieferanten/Lieferantinnen auszuwählen, mit ihnen zu verhandeln und die Auftragsabwicklung durchzuführen,
5. die Auswahl, Beschaffung, Bereitstellung, Lagerung, Behandlung bzw. Bearbeitung, Transport und Entsorgung von Materialien, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Arbeitsstoffen, Geräten, Werkzeugen und Maschinen sowie von Aufstiegshilfen und anderen Hilfsmitteln zur Durchführung von Arbeitsaufträgen sicherzustellen und
6. Leistungsumfänge zu ermitteln und darzustellen.

(5) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit und
3. professionelle Gesprächsführung unter Verwendung von Fachausdrücken.

(6) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 60 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 90 Minuten zu beenden.

Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

§ 10. (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.

(2) Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Schriftliche Projektarbeit“.

(3) Die schriftliche Projektarbeit umfasst jedenfalls Aufmaßberechnung, Fachrechnen, Fachkalkulation und Schriftverkehr.

(4) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren.

(5) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(6) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(7) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Leistungsumfänge zu ermitteln und darzustellen,
2. Leistungsumfänge in Anbots- und Verrechnungspreise umzusetzen,
3. das Zeitausmaß der Leistungs- und Auftragserfüllung zu ermitteln,
4. die Rechnungslegung und das Mahnwesen sowie das Gewährleistungs- und Reklamationsmanagement ordnungsgemäß durchzuführen,
5. die Personalbereitstellung sicherzustellen sowie die weitere Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnen - und Arbeitsorganisation durchzuführen,
6. das Einkaufs-, Lagerungs- und Transportmanagement zu organisieren und zu optimieren,
7. die Auswahl, Beschaffung, Bereitstellung, Lagerung, Behandlung bzw. Bearbeitung, Transport und Entsorgung von Materialien, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Arbeitsstoffen, Geräten, Werkzeugen und Maschinen sowie von Aufstiegshilfen und anderen Hilfsmitteln zur Durchführung von Arbeitsaufträgen sicherzustellen,
8. das Sicherheitsmanagement durchzuführen und zu dokumentieren,
9. branchenübliche Maßnahmen der Qualitätssicherung in seinem/ihrer Unternehmen zu implementieren, zu erhalten und weiterzuentwickeln und
10. bei all seinen/ihren Planungen und Entscheidungen, Nachhaltigkeit und Umweltschutz zu berücksichtigen.

(8) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Fachliche Richtigkeit,
2. Umgang mit Normen und
3. Nachvollziehbarkeit der schriftlichen Aufzeichnung.

(9) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 10 Stunden bearbeitet werden können, wobei für das Lernergebnis 1 maximal 4 Stunden und für die restlichen Lernergebnisse maximal 8 Stunden zu veranschlagen sind. Die Prüfung ist nach 12 Stunden zu beenden.

(10) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann seine eigenen Hilfsmittel sowie „Das Österreichische Malerhandbuch“ der aktuellsten Auflage verwenden. Sind diese Hilfsmittel für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission diese Hilfsmittel von der Verwendung ausschließen.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 11. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 12 Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 114/2004.

Bewertung

§ 13. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Das Modul 1 und das Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden. Das Modul 3 ist positiv bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note	ein Gegenstand mit der Note

		„Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	„Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 3	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.
Modul 2	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(5) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Meisterprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Wiederholung

§ 14. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusatzprüfung für fachlich nahestehende Meisterprüfung - Handwerk Lackierer

§ 15. Personen, die im Handwerk Lackierer eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen.

Die Zusatzprüfung umfasst folgende Module dieser Meisterprüfung:

1. Modul 1 Teil B und
2. Modul 2 Teil B.

Zusatzprüfung für fachlich nahestehende Meisterprüfung - Handwerk Schilderherstellung

§ 16. Personen, die im Handwerk Schilderherstellung eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen.

Die Zusatzprüfung umfasst folgende Module dieser Meisterprüfung:

1. Modul 1 Teil B und
2. Modul 2 Teil B.

Zusatzprüfung für fachlich nahestehende Meisterprüfung - Handwerk Vergolder und Staffierer

§ 17. Personen, die im Handwerk Vergolder und Staffierer eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen.

Die Zusatzprüfung umfasst folgende Module dieser Meisterprüfung:

1. Modul 1 Teil B und
2. Modul 2 Teil B.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 18. (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Maler, Lackierer und Schilderhersteller über die Meisterprüfung für das Handwerk Maler und Anstreicher, kundgemacht von der Bundesinnung der Maler, Lackierer und Schilderhersteller am 30. Jänner 2004 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu sechs Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Meisterprüfung anzurechnen.

Bundesinnung der Maler und Tapezierer

Komm. Rat Erwin Wieland

Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer

Bundesinnungsgeschäftsführer

Anlage 1**Qualifikationsstandard**

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 6, 9 und 10 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Handwerksausübung auf meisterlichem Niveau
 - Durchführung von Maler-/Malerinnen- und Beschichtungsarbeiten allgemein
 - Durchführung von Maler-/Malerinnen- und Beschichtungsarbeiten mit besonderem Schwerpunkt
2. Unternehmensführung fachspezifisch
 - Besichtigung, fachgerechte Beurteilung und Planung des Projekts
 - Anbots- und Rechnungslegung, Mahnwesen sowie Gewährleistungs- und Reklamationsmanagement
 - Ressourcenplanung und –organisation
 - Sicherheits- und Qualitätsmanagement
 - Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Maler- und Anstreicher-Meister/Die Maler- und Anstreicher-Meisterin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der Maler- und Anstreicher-Meister/Die Maler- und Anstreicher-Meisterin kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremden Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

QUALIFIKATIONSBEREICH: HANDWERKSAUSÜBUNG AUF MEISTERLICHEM NIVEAU

I. Durchführung von Maler- /Malerinnen- und Beschichtungsarbeiten -allgemein

1. Er/Sie ist in der Lage, Baustellen einzurichten und abzusichern.

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, Baustellen einzurichten und abzusichern.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Gewerkspezifischen Gerüstbau – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zur Verwendung im Bereich gewerkspezifischem Gerüstbau – Gefährdungspotential auf Baustellen – Berufsbezogene nationale und internationale Normen sowie einschlägige Richtlinien insbesondere Schimmelleitfaden, Verordnungen und Merkblätter – Berufsbezogene gesetzliche Vorschriften betreffend Einrichtung und Absicherung von Baustellen in Hinblick auf Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmerschutz, dem Schutz Dritter, Unfallverhütung und Umweltschutz – Spezifische digitale Tools der Projektabwicklung – Gefährdungspotenzial (zB Asbest, Schimmel) – Prüf-, Melde- und Hinweispflicht – Dokumentationspflicht – Bauevaluierung – objektbezogene Schutzmaßnahmen (zB Abdekarbeiten) sowie situationsabhängige Staubschutzabtrennungen mit Schleusenzugang 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Objektbesichtigungen durchführen. – Gewerkspezifische Fahr-, Trag-, Hänge- und Auslegergerüste, Arbeitsbühnen, Leitern und andere Aufstiegshilfen auswählen, einsetzen, Instand halten und bedienen. – Abplanungen und Einhausungen zum Schutz gegen Witterungs- und Umwelteinflüsse auf- und abbauen sowie Instand halten. – objektspezifische Schutzmaßnahmen auswählen und ausführen. – Gefährdungsbeurteilung und Bauevaluierung vornehmen, dokumentieren und Maßnahmenkatalog erstellen. – behördlichen Prüf-, Hinweis- und Meldepflichten nachkommen (zB Arbeiten an Baustellen mit Angrenzung an öffentliches Gut oder Meldepflicht bei Asbest- und Schimmelsanierung und Arbeiten mit starker Holzstaubbildung). – aufgrund seiner/ihrer Fachkenntnisse die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die Handhabung der jeweils gültigen Normen und einschlägigen Richtlinien sicherstellen. – der Dokumentationspflicht nachkommen.

2. Er/Sie ist in der Lage, Beschichtungsuntergründe zu prüfen, zu bewerten, vorzubereiten und Instand zu setzen.

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
-----------------------	-------------------	---------------------

<p>Er/Sie ist in der Lage, Beschichtungsuntergründe zu prüfen, zu bewerten, vorzubereiten und Instand zu setzen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arten von Beschichtungsuntergründen – Mängeln und Schäden von und an Beschichtungsuntergründen – Maßnahmen zur Mängel- und Schadensbehebung an Beschichtungsuntergründen – Spachtel-, Schleif-, Verputz-, Entschichtungs- und Klebetechniken, Strahlverfahren, Reinigungstechniken zur Vorbereitung von Beschichtungsuntergründen – Chemie und Physik im Malerhandwerk – Bauphysik und Bauchemie – Feuchtigkeitsgehalt in Bauteilen und Baustoffen – Maschinen, Geräte, Werkzeuge und andere Hilfsmittel zur Bearbeitung von Beschichtungsuntergründen – Werkstoffkunde – Arbeitskunde – Berufsbezogene nationale und internationale Normen sowie einschlägige Richtlinie, Verordnungen und Merkblätter – Berufsbezogene gesetzliche Vorschriften in Hinblick auf Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmerschutz, dem Schutz Dritter, Unfallverhütung und Umweltschutz – Spezifische digitale Tools der Projektentwicklung – Dokumentation und Befundung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beschichtungsuntergründe erkennen und bewerten. – Schäden und Mängel an Beschichtungsuntergründen identifizieren und daraus erforderliche Maßnahmen ableiten und durchführen. – chemische und mechanische Techniken zur Vorbereitung von Beschichtungsuntergründen anwenden. – Maschinen, Geräte, Werkzeuge und andere Hilfsmittel zur Bearbeitung von Beschichtungsuntergründen fachgerecht auswählen und anwenden. – Arbeits- und Werkstoffe fachgerecht anwenden. – Feuchtigkeit in Bauteilen zur Erreichung der Haushaltsfeuchtigkeit unter Verwendung von geeigneten Geräten und Hilfsmitteln beseitigen (ausgenommen der den Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmern obliegenden Tätigkeiten). – die geeigneten Trocknungsverfahren auswählen und anwenden. – die notwendigen Maßnahmen der technischen Bauteiltrocknung ausarbeiten und dokumentieren (ausgenommen der den Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmern obliegenden Tätigkeiten). – aufgrund seiner/ihrer Fachkenntnisse die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die Handhabung der jeweils gültigen Normen und einschlägigen Richtlinien sicherstellen. – der Dokumentationspflicht nachkommen. – eine fachgerechte Dokumentation sowie Befundung durchführen.
--	--	---

3. Er/Sie ist in der Lage, Oberflächen zu beschichten, zu schützen und zu gestalten.

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, Oberflächen zu beschichten, zu schützen und zu gestalten.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Farbenlehre – Chemie und Physik im Malerhandwerk – Pigmente, Binde- und Verdünnungsmittel – Hilfsstoffe – Beschichtungen und Beschichtungsstoffe – Zuordnung von jeweils erforderlichen Beschichtungsaufbauarten zu unterschiedlichen Untergründen – Werkstoffkunde – Arbeitskunde – Berufsbezogene nationale und internationale Normen sowie einschlägige Richtlinien, Verordnungen und Merkblätter – Berufsbezogene gesetzliche Vorschriften in Hinblick auf Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmerschutz, dem Schutz Dritter, Unfallverhütung und Umweltschutz – Spezifische digitale Tools der Projektabwicklung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beschichtungsaufbauarten auf Untergründen unter Anwendung unterschiedlicher Arbeitstechniken und Arbeitsstoffe durchführen und Oberflächen gestalten. – Farben mit unterschiedlichen Materialien abstimmen, mischen und/oder nachmischen. – Beschichtungsmängel erkennen und beseitigen. – aufgrund seiner/ihrer Fachkenntnisse die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die Handhabung der jeweils gültigen Normen und einschlägigen Richtlinien sicherstellen. – der Dokumentationspflicht nachkommen.

I. Durchführung von Maler-/Malerinnen- und Beschichtungsarbeiten mit besonderem Schwerpunkt

1. Er/Sie ist in der Lage, Arbeiten in historischer Maltechnik unter besonderer Berücksichtigung von Stil- und Schriftkunde sowie Heraldik und spezifischer Materialität durchzuführen.

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, Arbeiten in historischer Maltechnik unter besonderer Berücksichtigung von Stil- und Schriftkunde sowie Heraldik und spezifischer Materialität durchzuführen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Berufsbezogene relevante Bereiche des Denkmalschutzes (Charta von Venedig/UNESCO Weltkulturerbe und Denkmalschutzgesetz) – Historische Untergründe – Baubiologie, Bauchemie und -physik – Baustilkunde – Fachzeichnen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – aufgrund seiner/ihrer fachlichen Kenntnisse den erforderlichen sensiblen Umgang zur Bewahrung historischer Substanz sicherstellen. – Materialien verarbeiten, Baustellen einrichten und absichern, die erforderlichen gewerksspezifischen Gerüste, Leitern, Aufstieghilfen und Arbeitsbühnen auswählen,

	<ul style="list-style-type: none"> – Heraldik – Ornamentik – Schriftkunde – Historische Arbeits- und Ziertechniken – Funktion des Bundesdenkmalamts oder anderer relevanter Behörden sowie von Restauratoren – Spezifische Vorgaben und einschlägige Richtlinien der historischen Maltechnik – Objektbezogene Schutzmaßnahmen insbesondere Abdeckerarbeiten – Berufsbezogene nationale und internationale Normen sowie einschlägige Richtlinien, Verordnungen und Merkblätter – Berufsbezogene gesetzliche Vorschriften in Hinblick auf Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmerschutz, dem Schutz Dritter, Unfallverhütung und Umweltschutz – Spezifische digitale Tools zur Dokumentation 	<ul style="list-style-type: none"> aufstellen, Instand halten, absichern und abbauen. – historische Arbeits- und Ziertechniken erkennen und anwenden, wie zum Beispiel Kammzug, Pinseltechnik, freie Pinselschrift, Lacktechnik, Holz- und Steinimitationen, Lackschliff, Schablonentechniken, Schmucktechniken. – Beschichtungsuntergründe in Abstimmung mit denkmalpflegerischen Vorgaben Instand setzen. – historische Beschichtungen herstellen und rekonstruieren. – mit dem Bundesdenkmalamt und/oder anderen Behörden und/oder Restauratoren zusammenarbeiten. – aufgrund seiner/ihrer Fachkenntnisse die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die Handhabung der jeweils gültigen Normen und einschlägigen Richtlinien sicherstellen. – die fachgerechte Dokumentation durchführen.
--	--	--

2. Er/Sie ist in der Lage, Arbeiten im Fachbereich der technischen Funktions- und Sonderbeschichtungen sowie des Korrosionsschutzes durchzuführen und eine korrekte Interpretation der Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen.

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
<p>Er/Sie ist in der Lage, Arbeiten im Fachbereich der technischen Funktions- und Sonderbeschichtungen sowie des Korrosionsschutzes durchzuführen und eine korrekte Interpretation der Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arten und Eigenschaften von Funktionsbeschichtungen – Arten und Eigenschaften von Wärmeverbundsystemen sowie von Schall- und Wärmedämmungen – Bauchemie und Bauphysik – Bauteil-, Dehnungs- und Anschlussfugen – Korrosionsschäden – Brandschutz- und Korrosionsschutzbeschich- 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beschichtungen und Applikationen zum Zwecke der Wärme- bzw. Schalldämmung durchführen. – Innendämmungen und Wärmedämmverbundsysteme auf sämtlichen anorganischen und organischen Untergründen anbringen. – Schäden durch Korrosion entsprechend der Korrosionsart und des Korrosionsgrades feststellen.

	<p>tungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Betonsanierung – Arbeitskunde – Werkstoffkunde – Brandschutzmaßnahmen entlang der verschiedenen Brandschutzklassen – Brandschutzmittel für unterschiedliche Baustoffe und Bauteile – Brandschutzbeschichtungen auf unterschiedlichen Untergründen und Werkstoffen – Berufsbezogene nationale und internationale Normen sowie einschlägige Richtlinien, Verordnungen und Merkblätter – Berufsbezogene gesetzliche Vorschriften in Hinblick auf Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmerschutz, dem Schutz Dritter, Unfallverhütung und Umweltschutz – Hygienebeschichtung – Schimmelsanierungen, Kondensat- und Feuchtigkeitsschäden 	<ul style="list-style-type: none"> – erforderliche Korrosionsschutzmaßnahmen bzw. Schutz- und Instandsetzungsverfahren auswählen und durchführen. – Schutzimprägnierungen aufbringen. – Betonflächen durch Imprägnieren, Beschichten und Versiegeln schützen. – Spezial- und Brandschutzbeschichtungen aufbringen. – Schimmelursachen, Kondensat- und Feuchtigkeitsschäden erkennen, beurteilen und beheben. – Hygienebeschichtungen entlang der spezifischen Anforderungen auswählen und applizieren. – Bauteil-, Dehnungs- und Anschlussfugen beurteilen, Instand setzen und warten. – aufgrund seiner/ihrer Fachkenntnisse die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die Handhabung der jeweils gültigen Normen und einschlägigen Richtlinien sicherstellen. – die fachgerechte Dokumentation durchführen.
--	---	---

3. Er/Sie ist in der Lage, Arbeiten der Dekormalerei und -maltechnik durchzuführen.

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, Arbeiten der Dekormalerei und -maltechnik durchzuführen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ästhetik und kreative Gestaltung – Planung und Entwurf von Arbeiten der Dekormalerei – Fachzeichnen – Ornamentik – Heraldik – Baustilkunde – Traditionelle und gegenwärtige Handwerksmal- und Dekortechniken 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entwurfsskizzen, Entwürfe in Originalgröße sowie Werkzeichnungen anfertigen und umsetzen. – Schablonen entwerfen und anfertigen. – Gestaltungsarbeiten gemäß kunsthandwerklichen Anforderungen entwickeln und unter Anwendung der unterschiedlichen Handwerksmaltechniken umsetzen. – Farben unter Beachtung von licht- und auf-

	<ul style="list-style-type: none">– Berufsbezogene nationale und internationale Normen sowie einschlägige Richtlinien, Verordnungen und Merkblätter– Berufsbezogene gesetzliche Vorschriften in Hinblick auf Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmerschutz, dem Schutz Dritter, Unfallverhütung und Umweltschutz– Spezifische digitale Tools für Arbeiten in der Dekormaltechnik	<ul style="list-style-type: none">nahmetechnischen Anforderungen abstimmen und mischen.– Architekturimitationen und Illusionsmalerei aus verschiedenen Epochen und Kulturkreisen herstellen.– Holz-, Stein-, Marmor-, Textil-, und Metallimitationen sowie Riss- und Bruchimitationen anfertigen und applizieren.– Schriften und Ornamente zeichnen und anfertigen.– Bühnenhintergründe und –wände bemalen.– Vergoldungen und Metallisierungen herstellen und applizieren.– aufgrund seiner/ihrer Fachkenntnisse die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die Handhabung der jeweils gültigen Normen und einschlägigen Richtlinien sicherstellen.– die fachgerechte Dokumentation durchführen.
--	--	---

QUALIFIKATIONSBEREICH: UNTERNEHMENSFÜHRUNG FACHSPEZIFISCH

I. Besichtigung, fachgerechte Beurteilung und Planung des Projekts

1. Er/Sie ist in der Lage, eine fachgerechte Projektbeurteilung und -planung vorzunehmen.

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
<p>Er/Sie ist in der Lage, eine fachgerechte Projektbeurteilung und -planung vorzunehmen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – umfassendes Fachwissen – Berufsbild des Malers/der Malerin und Anstreichers/Anstreicherin – branchenspezifische Projektaufnahme, -planung und -abwicklung – Berufsbezogene nationale und internationale Normen, fachlich einschlägige und Hersteller-Richtlinien, Leistungsbeschreibung für den Hochbau (LB-H), Verordnungen und Merkblätter – Berufsbezogene gesetzliche Vorgaben – Dokumentation und Befundung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – projektspezifisch, fachlich fundiert, funktional, ökonomisch und unter Beachtung des Schutzes der Umwelt sowie der potentiellen Gefahren für Leib und Leben, richtige Planungsentscheidungen treffen. – innovative Lösungen für konkrete, auftragspezifische Problemstellungen entwickeln. – Bau- und Werkstoffe entlang deren Art und Beschaffenheit sowie chemische und physikalische Verhaltensweisen zu den jeweils angezeigten Anwendungstechniken und Oberflächenbehandlungen zuordnen. – die angezeigten bzw. geeigneten Anwendungs- und Arbeitstechniken auswählen. – Gewerkspezifische Fahr-, Trag-, Hänge- und Auslegergerüste, Arbeitsbühnen, Leitern und andere Aufstiegshilfen auswählen. – die angezeigten bzw. geeigneten Materialien, Roh- und Werkstoffe, Maschinen, Geräte und andere benötigte Hilfsmittel in Qualität und Quantität auswählen. – erforderliche Sicherheitsmaßnahmen feststellen. – aufgrund seiner/ihrer Fachkenntnisse die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die Handhabung der jeweils gültigen Normen und einschlägigen Richtlinien sicherstellen. – eine fachgerechte Dokumentation sowie Befundung durchführen.

I. Anbots- und Rechnungslegung, Mahnwesen sowie Gewährleistungs- und Reklamationsmanagement

1. Er/Sie ist in der Lage, Leistungsumfänge zu ermitteln und darzustellen.

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, Leistungsumfänge zu ermitteln und darzustellen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Berufsbild des Malers/der Malerin und Anstreichers/Anstreicherin – Schritte von Ausschreibungsverfahren – Struktureller Aufbau von Gebäudeplänen und Bauzeichnungen – Aufmaßberechnung – Branchenübliches Leistungsangebot – Berufsbezogene nationale und internationale Normen, Leistungsbeschreibung für den Hochbau (LB-H) sowie fachlich einschlägige und Hersteller-Richtlinien, Verordnungen und Merkblätter – Berufsbezogene gesetzliche Vorschriften insbesondere betreffend Einrichtung und Absicherung von Baustellen in Hinblick auf Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmerschutz, dem Schutz Dritter, Unfallverhütung und Umweltschutz sowie Gewerbeordnung und DSGVO – Digitale Hilfsmittel 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bauzeichnungen und -pläne lesen, interpretieren und auswerten. – Flächen und Massen von zu bearbeitenden Bauteilen ermitteln. – erforderliche Maßnahmen für die Leistungserbringung ermitteln. – den Leistungsumfang berechnen. – Leistungsbeschreibungen erstellen. – innovative Lösungen für konkrete, auftragspezifische Problemstellungen entwickeln und präsentieren. – aufgrund seiner/ihrer Fachkenntnisse die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die Handhabung der jeweils gültigen Normen und einschlägigen Richtlinien sicherstellen.

2. Er/Sie ist in der Lage, Leistungsumfänge in Anbots- und Verrechnungspreise umzusetzen.

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, Leistungsumfänge in Anbots- und Verrechnungspreise umzusetzen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Qualifikationsanforderungen der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen entlang der Auftragsleistungen – Fachkalkulation – Fachrechnen – Bau- und Werkstoffkunde: Bauphysik und -chemie – Material- und Arbeitskunde 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Personal entsprechend den Qualitätsanforderungen entlang der Auftragsleistungen auswählen und kostenmäßig erfassen. – die auf Basis der Projektplanung ausgewählten Materialien und Leistungsschritte kalkulieren und der Auftragsleistung zuordnen. – Kosten von Umweltschutzmaßnahmen einkalkulieren.

	<ul style="list-style-type: none"> – Betriebs- und Arbeitsablauforganisation – Einrichtung und Absicherung von Baustellen – Sicherheits- und Qualitätsmanagement – Berufsbezogene nationale und internationale Normen insbesondere Anwendung von K-Blättern, fachlich einschlägige und Hersteller-Richtlinien, Leistungsbeschreibung für den Hochbau (LB-H), Verordnungen und Merkblätter – Kollektivvertragsrecht – Berufsbezogene Lohnordnung der jeweils geltenden Fassung – Lohnverrechnung – Rechnungswesen – Branchenspezifische Preispolitik – Branchenspezifische digitale Kalkulations-tools 	<ul style="list-style-type: none"> – Personal- und Sachkosten berechnen unter Berücksichtigung von zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> – Lohn- und Lohnnebenkosten – Geschäftsgemeinkosten – Baustellengemeinkosten – Qualitätsanforderungen an das Personal – Kosten der Maßnahmen des Sicherheits- und Qualitätsmanagements – Betriebswirtschaftliche Überlegungen hinsichtl. der Abwägung unternehmerischen Risikos und Gewinns. – aufgrund seiner/ihrer Fachkenntnisse die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die Handhabung der jeweils gültigen Normen und einschlägigen Richtlinien sicherstellen.
--	---	--

3. Er/Sie ist in der Lage, das Zeitausmaß der Leistungs- und Auftragserfüllung zu ermitteln.

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, das Zeitausmaß der Leistungs- und Auftragserfüllung zu ermitteln.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Betriebs- und Arbeitsablauforganisation – Materialbeschaffung – Behördliche Fristen – DSGVO – Branchenspezifische Software und andere digitale Tools – Branchenübliche Schritte von Ausschreibungsverfahren – Schriftverkehr – Berufsbezogene nationale und internationale Normen insbesondere in Bezug auf Anwendung von K-Blättern, fachlich einschlägige und Hersteller-Richtlinien, Leistungsbeschreibung für den Hochbau (LB-H), Ver- 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine valide Einschätzung und Planung der Zeitleiste des Arbeitsauftrages treffen. – eine kunden-/kundinnengerechte Darstellung und Übermittlung des Anbots durchführen und eine branchenübliche Darstellung und Übermittlung des Anbots im Sinne der Ausschreibungskriterien durchführen. – aufgrund seiner/ihrer Fachkenntnisse die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die Handhabung der jeweils gültigen Normen und einschlägigen Richtlinien sicherstellen.

	ordnungen und Merkblätter	
--	---------------------------	--

4. Er/Sie ist in der Lage, Angebote zu kommunizieren und zu verhandeln sowie den Auftrag abzuschließen.

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, Angebote zu kommunizieren und zu verhandeln sowie den Auftrag abzuschließen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Fachliche Kunden-/Kundinnenberatung – Kommunikation zu Kunden/Kundinnen bzw. dessen Vertretern/Vertreterinnen – Verhandlungstechniken – Berufsbezogene nationale und internationale Normen insbesondere Anwendung von K-Blättern, fachlich einschlägige und Hersteller-Richtlinien, Leistungsbeschreibung für den Hochbau (LB-H), Verordnungen und Merkblätter – Berufsbezogene gesetzliche Vorschriften insbesondere in Hinblick auf Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmerschutz, dem Schutz Dritter, Unfallverhütung und Umweltschutz 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Kunden/Kundinnen bezüglich des erforderlichen und möglichen Leistungsangebotes informieren und aufklären. – die branchenspezifische Leistungsbeschreibung kunden-/ kundinnengerecht darstellen. – das Angebot erklären und argumentieren. – Preisverhandlungen führen. – Aufträge abschließen. – aufgrund seiner/ihrer Fachkenntnisse die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die Handhabung der jeweils gültigen Normen und einschlägigen Richtlinien sicherstellen.

5. Er/Sie ist in der Lage, die Rechnungslegung und das Mahnwesen sowie das Gewährleistungs- und Reklamationsmanagement ordnungsgemäß durchzuführen.

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, die Rechnungslegung und das Mahnwesen sowie das Gewährleistungs- und Reklamationsmanagement ordnungsgemäß durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Rechtskonforme Rechnungslegung – Rechtliche Grundlagen der Abrechnung – Branchenspezifische digitale Tools und Software für die Abrechnung (zB Registrierkassa, branchenspezifische ERP-Systeme) – Organisation und Ablauf des Mahnwesens sowie des Gewährleistungs- und Reklamationsmanagement 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Zwischen- und Nachkalkulationen durchführen. – das Führen von Regienachweisen sicherstellen. – die geleisteten Arbeiten abrechnen. – die Abrechnungen mit den kalkulierten Kosten und den vertraglich vereinbarten Preisen

	onsmanagements	vergleichen. – Rechnungen, Teilrechnungen und Schlussrechnungen erstellen. – das Mahnwesen sowie Gewährleistungs- und Reklamationsmanagement in seinem/ihrem Betrieb organisieren.
--	----------------	--

I. Ressourcenplanung und –organisation

1. Er/Sie ist in der Lage, die Personalbereitstellung sicherzustellen sowie die weitere Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnen - und Arbeitsorganisation durchzuführen.

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, die Personalbereitstellung sicherzustellen sowie die weitere Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnen- und Arbeitsorganisation durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen entlang der Fach- und Tätigkeitsbereiche – Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnenführung – Arbeitsorganisation – Berufsgruppen anderer Gewerke sowie Aufgaben der Bauleitung – Arbeitspädagogik – Werkstättenteilung – Berufsbezogene gesetzliche Vorschriften, wie insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungsgesetzgesetz – Ausländerbeschäftigungsgesetz – Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmerschutz – Unfallverhütung – den Schutz Dritter – Datenschutz – Arbeitsstättenverordnung – Berufsbezogene nationale und internationale Normen sowie einschlägige und Hersteller-richtlinien, Leistungsbeschreibung für den 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Personal entsprechend den fachlichen und gesetzlichen Qualifikationsanforderungen und Standards bereitstellen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen auf das Objekt entsprechend der Auftragskriterien einweisen bzw. neue Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen einschulen. – die benötigten Arbeitsstunden zur Auftrags Erfüllung festsetzen. – den Personalbedarf gemäß des von dem Kunden/von der Kundin erwünschten Zeitrahmens der Leistungserbringung planen. – mit an Baustellen vertretenen Berufsgruppen anderer Gewerke sowie der Bauleitung zusammenarbeiten. – den Personaleinsatz entsprechend der besonderen Anforderungen an die gebotene Flexibilität auf Baustellen organisieren. – Arbeitsaufzeichnungen führen und verwalten. – den Personaleinsatz mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen. – die optimale Arbeitsorganisationsform entsprechend des Arbeitsauftrages auswählen.

	<p>Hochbau (LB-H), Verordnungen und Merkblätter</p> <ul style="list-style-type: none"> – Digitale Hilfsmittel zur Durchführung der Personalarbeit, Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen - und Arbeitsorganisation 	<ul style="list-style-type: none"> – eine effiziente Werkstätteneinteilung umsetzen. – Baustellendokumentation sowie andere Dokumentationen entsprechend den Anforderungen des Auftrages sowie gesetzlichen Anforderungen gemäß durchführen, verwalten und übermitteln. – aufgrund seiner/ihrer Fachkenntnisse die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die Handhabung der jeweils gültigen Normen, einschlägigen Richtlinien und Leistungsbeschreibungen betreffend Personaleinsatz und –organisation sicherstellen.
--	--	--

2. Er/Sie ist in der Lage, das Einkaufs-, Lagerungs- und Transportmanagement zu organisieren und zu optimieren.

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, das Einkaufs-, Lagerungs- und Transportmanagement zu organisieren und zu optimieren.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bestellwesen – Einkaufsmanagement – Transportmanagement – Lagermanagement – Gesetzliche Verordnungen und relevante Bestimmungen bezüglich Lagerung und Transport – Branchenspezifische digitale Tools zur Durchführung des Bestellwesens und Materialmanagement – Digitale Tools des Einkaufs-, Lagerungs- und Transportmanagements 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Liefertermine und Bestellmengen mit den Warenbeständen abstimmen, sodass es keine Engpässe bei Arbeitsmaterialien und – Betriebsmitteln gibt. – Maßnahmen bei Lieferverzug setzen, um den laufenden Betrieb aufrecht zu halten. – branchenrelevante digitale Tools einsetzen. – die Vorschriften von Transport- und Ladegutsicherung einhalten. – die Vorschriften zur Lagerhaltung gefährlicher Stoffe einhalten.

3. Er/Sie ist in der Lage, Lieferanten/Lieferantinnen auszuwählen, mit ihnen zu verhandeln und die Auftragsabwicklung durchzuführen.

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
-----------------------	-------------------	---------------------

<p>Er/Sie ist in der Lage, Lieferanten/Lieferantinnen auszuwählen, mit ihnen zu verhandeln und die Auftragsabwicklung durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – branchenspezifischer Lieferanten-/Lieferantinnenmarkt – Auswahlkriterien für Lieferanten/Lieferantinnen – Einkaufsplanung – Verhandlungstechniken – Kommunikationstechniken – Vertragsabwicklung – Digitale Tools 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – nach geeigneten Lieferanten/Lieferantinnen suchen. – Lieferanten/Lieferantinnen auf Basis der Produktinformation und -beratung, Qualität der Produkte, Preise, Lieferzeiten, Zahlungsbedingungen, etc. beurteilen und auswählen. – Preise, Liefer- und Zahlungsbedingungen verhandeln. – Verträge mit Lieferanten/Lieferantinnen abschließen und diese gegebenenfalls beenden.
--	---	--

4. Er/Sie ist in der Lage, die Auswahl, Beschaffung, Bereitstellung, Lagerung, Behandlung bzw. Bearbeitung, Transport und Entsorgung von Materialien, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Arbeitsstoffen, Geräten, Werkzeugen und Maschinen sowie von Aufstiegshilfen und anderen Hilfsmitteln zur Durchführung von Arbeitsaufträgen sicherzustellen.

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
<p>Er/Sie ist in der Lage, die Auswahl, Beschaffung, Bereitstellung, Lagerung, Behandlung bzw. Bearbeitung, Transport und Entsorgung von Materialien, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Arbeitsstoffen, Geräten, Werkzeugen und Maschinen sowie von Aufstiegshilfen und anderen Hilfsmitteln zur Durchführung von Arbeitsaufträgen sicherzustellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – branchenspezifische Produkte, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Arbeitsstoffe, Geräte, Werkzeuge und Maschinen sowie Aufstiegshilfen und andere Hilfsmittel sowie deren Beschaffung, Bereitstellung, Lagerung, Behandlung bzw. Bearbeitung, Transport und Entsorgung – branchenspezifische Materialwirtschaft und Materialmarkt – Arbeitsorganisation – Berufsbezogene nationale und internationale Normen sowie einschlägige Richtlinien, Verordnungen und Merkblätter – Gesetzliche Vorschriften insbesondere betreffend <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmerschutz – Unfallverhütung – den Schutz Dritter 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fertigprodukte, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Arbeitsstoffe, Geräte, Werkzeuge und Maschinen sowie Aufstiegshilfen und andere Hilfsmittel entsprechend den fachlichen und gesetzlichen Anforderungen sowie Qualitätskriterien beurteilen, auswählen, beschaffen, bereitstellen, lagern, behandeln bzw. bearbeiten, transportieren und entsorgen. – Dokumentationen in Bezug auf die branchenspezifischen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Arbeitsstoffe, Geräte, Werkzeuge, Maschinen und andere Hilfsmittel entsprechend den Anforderungen des Auftraggebers sowie gesetzlichen Erfordernissen durchführen. – aufgrund seiner/ihrer Fachkenntnisse die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die Handhabung der jeweils gültigen Normen und einschlägigen Richtlinien si-

	<ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsmittelverordnung – Umweltschutz – Brandschutz – Digitale Tools zur Durchführung der oben genannten Bereiche 	herstellen.
--	---	-------------

I. Sicherheits- und Qualitätsmanagement

1. Er/Sie ist in der Lage, das Sicherheitsmanagement durchzuführen und zu dokumentieren.

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, das Sicherheitsmanagement durchzuführen und zu dokumentieren.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetzliche Sicherheitsvorschriften insbesondere Gewerbeordnung, VEXAT (Verordnung über explosionsfähige Atmosphären), StVO und Bodenmarkierungsverordnung sowie berufsbezogene nationale und internationale Normen – sonstige Verordnungen und Merkblätter sowie einschlägige Richtlinien insbesondere OIB Richtlinien betreffend: <ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Vertragsbestimmungen – Baunormen für Professionisten/Professionalistinnen – Materialnormen – Sicherheitsnormen – Arbeitssicherheit – Gesundheitsschutz – Unfallverhütung und den Schutz Dritter – Brandschutz – Umweltschutz – Vorgaben zu Maßnahmen der Evaluierungen am Bau – Digitale Tools zur Durchführung des Projekt- und Sicherheitsmanagements 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – aufgrund seiner/ihrer fachlichen Fähigkeiten im Zuge seiner/ihrer Tätigkeit die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, der Kunden/Kundinnen, unbeteiligter Dritter und Arbeitnehmer sowie die Verkehrssicherheit gewährleisten. – bei Auswahl und Einsatz von Personal sowie Maschinen, Geräten, Werkzeug, Werk- und Arbeitsstoffen, Leitern, gewerkspezifischen Gerüsten, Arbeitsbühnen und anderen Aufstiegsbehelfen die Einhaltung der gegebenen Vorschriften sowie die Handhabung der einschlägigen Richtlinien und jeweils gültigen Normen hinsichtlich Auswahl und Einsatz von Personal- und Sachressourcen sicherstellen. – die fachgerechte Behandlung, Lagerung und Entsorgung von Arbeits- und Werkstoffen sowie anderem Material entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sicherstellen. – Aufzeichnungs-, Melde- und Nachweispflichten unter Anwendung des Nummern- und Begleitscheinsystems nachkommen.

		<ul style="list-style-type: none"> – laufende Evaluierung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben durchführen und dokumentieren.
--	--	--

2. Er/Sie ist in der Lage, branchenübliche Maßnahmen der Qualitätssicherung in seinem Unternehmen zu implementieren, zu erhalten und weiterzuentwickeln

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, branchenübliche Maßnahmen der Qualitätssicherung in seinem Unternehmen zu implementieren, zu erhalten und weiterzuentwickeln.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Berufsbezogene nationale und internationale Normen sowie einschlägige Richtlinien – Berufsbezogene gesetzliche Vorschriften – Qualitätsmanagement – Laufende Überprüfung von Arbeitsabläufen – Materialbeurteilung – Betriebswirtschaftliches Management – Digitale Tools des Qualitätsmanagements 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die berufsbezogenen, jeweils gültigen Normen sowie rechtlichen Vorgaben im betrieblichen Kontext umsetzen. – Seine/ihre Dienstleistungen gemäß der Auftragserteilung in der gebotenen fachlichen Qualität und Güte durchführen. – laufende Arbeitsüberwachung und Qualitätskontrollen implementieren, durchführen und dokumentieren. – Vor-, Zwischen- und Nachkalkulationen durchführen, um die Wirtschaftlichkeit seines/ihres Tuns zu beurteilen und entsprechende Maßnahmen daraus abzuleiten. – betriebswirtschaftliche Kennzahlen lesen und interpretieren, um

I. Nachhaltigkeit und Umweltschutz

1. Er/Sie ist in der Lage, bei all seinen/ihren Planungen und Entscheidungen, Nachhaltigkeit und Umweltschutz zu berücksichtigen.

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
-----------------------	-------------------	---------------------

<p>Er/Sie ist in der Lage, bei all seinen/ihren Planungen und Entscheidungen, Nachhaltigkeit und Umweltschutz zu berücksichtigen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bauchemie – Bauphysik – Baubiologie – Technisch bedingte Wechselwirkungen – Gesetzliche Vorschriften des Umweltschutzes 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – umweltgerechte, fachlich objektive Begründungen finden und alternative Wege der Umsetzung aufzeigen und umsetzen. – aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sicherstellen.
---	---	---

Anlage 2

Lernergebnisse auf LAP-Niveau – Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter §§ 5 und 8 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann innerhalb seines/ihrer beruflichen Arbeitskontextes, der in der Regel bekannt ist, sich jedoch ändern kann, selbständig tätig werden. Er/Sie ist in der Lage, im Team zu arbeiten, andere Personen anzuleiten, die Routinearbeiten anderer Personen zu beaufsichtigen. Zudem kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten übernehmen.

Modul 1 Teil A

Gegenstand Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, Maler- und Anstreicherarbeiten fachgerecht durchzuführen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Arten von Untergründen – Arbeitstechniken zur Vorbereitung von Untergründen – Farbenlehre (Farbtechnologie), Farbordnungssysteme und Farbpsychologie – Stilkunde – Heraldik – Auswahl, Arten, Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten von Binde- und Verdünnungsmitteln, Pigmenten und Hilfsstoffen – handwerkliche Techniken zum Aufbau von Beschichtungen auf verschiedenen Untergründen – Beschichtungstechniken zur Bearbeitung von verschiedenen Untergründen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Untergründe erkennen, prüfen und beurteilen. – Untergründe vorbereiten mittels <ul style="list-style-type: none"> – Abscheren – Abwaschen – Grundieren – Verputzen – Spachteln – Farbtöne abstimmen, mischen und nachmischen. – handwerkliche Arbeitstechniken zum Aufbau von Beschichtungen auf verschiedenen Untergründen anwenden wie zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> – Streichen, Bürsten – Rollen, Spritzen – Streichen – Verkleben – Ölen – Wachsen – Seifen – Lackieren – Versiegeln – Lackschleifen („Lackschliff“) – Polieren – Untergründe vorbereiten mittels <ul style="list-style-type: none"> – chemisches und mechanisches Entrosten – Abbeizen – Abbrennen – Schleifen – Grundieren – Imprägnieren

		<ul style="list-style-type: none"> – Verkitten – Kittüberzüge – Beschichtungs- und Endbeschichtungstechniken auf verschiedenen Untergründen anwenden wie zum Beispiel Effektschichtungen, Funktionsbeschichtungen
--	--	--

Modul 2 Teil A

Gegenstand Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, berufsspezifische Größen zu messen, zu berechnen und zu dokumentieren.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – allgemeines Fachwissen – Fachrechnen – Angewandte Mathematik 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – allgemeine Flächenberechnungen durchführen. – Aufmaßberechnungen durchführen. – Materialbedarfsberechnungen vornehmen. – Dokumentationen anlegen.
Er/Sie ist in der Lage, auf Basis von Plänen, Skizzen und dergleichen einzelne Arbeitsschritte abzuleiten.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – allgemeines Fachwissen – Fachzeichnen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – maßstäbliche Fachzeichnungen sowie Vergrößerungszeichnungen anfertigen. – technische Unterlagen wie Skizzen, Zeichnungen, Pläne und Montageanleitungen lesen.
Er/Sie ist in der Lage, die einzelnen Komponenten von Farb- und Beschichtungsstoffen fachgerecht zu handhaben und einzusetzen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – allgemeines Fachwissen insbesondere Chemie und Physik – Auswahl, Arten, Herstellung, Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten, fachgerechter Transport, Lagerung und Entsorgung von einzelnen Komponenten von Farb- und Beschichtungsstoffen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – einzelne Komponenten von Farb- und Beschichtungsstoffen auswählen. – einzelne Komponenten von Farb- und Beschichtungsstoffen fachgerecht vorbereiten, verarbeiten, transportieren, lagern und entsorgen. – mit Sicherheitsdatenblättern umgehen.
Er ist in der Lage, Untergründe in Hinblick auf die weiteren Maler- und Anstreicherarbeiten zu beurteilen und vorzubereiten sowie Untergründe zu armieren, Instand zu setzen und dabei den Arbeitsablauf festzulegen	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – allgemeines Fachwissen insbesondere Chemie und Physik – Arbeitsschritte, Arbeitsmittel und Arbeitsmethoden – Arten und Eigenschaften von Untergründen wie zB Holz, Mauerwerk, Putz, Beton, Leichtbauplatten, Metalle und Kunststoffe – Arbeitstechniken, Arbeitsvorgänge und über 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsschritte, Arbeitsmittel und Arbeitsmethoden festlegen. – Untergründe erkennen, prüfen und bewerten. – Vorarbeiten an Untergründen durchführen wie <ul style="list-style-type: none"> – Abdecken – Reinigen – Abwaschen

	<p>den Aufbau von Beschichtungen auf verschiedenen Untergründen wie z. B Holz, Mauerwerk, Putz, Beton, Leichtbauplatten, Metalle und Kunststoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> – Prüfmethoden 	<ul style="list-style-type: none"> – Abscheren – Untergründe vorbereiten durch beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> – Neutralisieren – Schleifen – Entrosten – Imprägnieren – Tiefengrundieren – Unebenheiten an Untergründen ausgleichen durch beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> – Kitteln – Überziehen – Spachteln – Armieren – Beschichtungen auf Untergründen entfernen durch beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> – Abschleifen – Abbeizen – Abbrennen – Ablaugen – Abstrahlen – Beschichtungen und Beschichtungsstoffe auf Untergründen aufbringen durch beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> – Beschneiden – Streichen – Rollen – Spritzen – Verputzen – Verkleben – Streichen – Lackieren
<p>Er/Sie ist in der Lage, das Berufsbild des Malerhandwerks zu beschreiben und zu erklären.</p>	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – allgemeines Fachwissen – Berufsbild Malerhandwerk 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Tätigkeiten, Einsatzgebiete und Aufgabenbereiche des Malerhandwerks darlegen.

Er/Sie ist in der Lage, historische Baustile der jeweiligen Epoche zuzuordnen und diese bei seiner/ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – allgemeines Fachwissen insbesondere historische Baustile 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – historische Baustile im Zuge seiner Tätigkeit einbeziehen. – historische Baustile erkennen und benennen.
Er/Sie ist in der Lage, die Regeln der Farbenlehre anzuwenden.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Allgemeines Fachwissen insbesondere Farbenlehre 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Regeln der Farbenlehre im Zuge seiner Tätigkeit einbeziehen.
Er/Sie ist in der Lage, Werkzeuge und Geräte fachgerecht einzusetzen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – allgemeines Fachwissen – Auswahl, Arten, Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Instandhaltung von Werkzeugen und Geräten 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Werkzeuge und Geräte auswählen, handhaben und Instand halten.
Er/Sie ist in der Lage, Leitern, gewerksspezifische Gerüste und Arbeitsbühnen fachgerecht einzusetzen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – allgemeines Fachwissen – Auswahl, Arten, Eigenschaften, Einsatz- und Verwendungsmöglichkeiten sowie Instandhaltung von Leitern, gewerksspezifische Gerüsten und Arbeitsbühnen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – erforderliche Leitern, gewerksspezifische Gerüste und Arbeitsbühnen auswählen, aufstellen und Instand halten.
Er/Sie ist in der Lage, im Zuge seiner/ihrer Tätigkeit dem Gesundheitsschutz, der Unfallverhütung und dem Umweltschutz entsprechend zu handeln.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – allgemeines Fachwissen – einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung – Maßnahmen des Umweltschutzes – facheinschlägige Normen, Richtlinien, Be- und Verarbeitungshinweise sowie Sicherheitsdatenblätter 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – mit Sicherheitsdatenblättern umgehen. – facheinschlägige Normen, Richtlinien, Be- und Verarbeitungshinweise, einschlägige Sicherheitsvorschriften beachten und entsprechende Maßnahmen zu Gesundheitsschutz und Unfallverhütung sowie Umweltschutz bei der Arbeit treffen.
Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Gesprächsführung – Feedback – sein/ihr Fachgebiet (siehe Lernergebnisse oberhalb) 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die Qualität der eigenen Arbeiten sowie der Arbeiten von Kollegen und Kolleginnen beurteilen. – Feedback geben. – Optimierungsvorschläge einbringen.